

Satzung

des
**Bundesverbandes
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.**

74238 Krautheim, Jagst, Altkrautheimer Str. 20
Tel.: 06294 / 4281-0, Fax: 06294 / 4281-79

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (Kurzbezeichnung BSK).
2. Er hat seinen Sitz in Krautheim/Jagst.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Künzelsau eingetragen.
4. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der BSK ist eine bundesweit wirkende Selbsthilfvereinigung, die sich als Interessenvertretung von Menschen mit Körperbehinderungen versteht.
2. Vereinszwecke sind:
 - a) die Gleichstellung von Menschen mit Körperbehinderungen und ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern,
 - b) zur Selbstverwirklichung von Menschen mit Körperbehinderungen in der Gesellschaft beizutragen,
 - c) den Abbau sozialer, gesellschaftspolitischer und die Mobilität einschränkender Barrieren voranzutreiben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) beratende Tätigkeit und konstruktive Mitarbeit auf kommunaler, Landes- und Bundesebene,

- b) Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei Gesetzesinitiativen,
- c) Nutzung der von dem Gesetzgeber geschaffenen Instrumente betreffend Vertretung und Prozessvertretung für die Mitglieder mit Körperbehinderung sowie dem Verein gewährten Rechten (Zielvereinbarungen, Verbandsklagerecht etc.).
- d) Gründung von Untergliederungen zur Sicherstellung eines flächendeckenden Selbsthilfeangebots für Menschen mit Körperbehinderung und Unterstützung der Untergliederungen durch Schulung, Beratung und Information,
- e) Öffentlichkeitsarbeit zu Problemen von Menschen mit Behinderungen,
- f) Mitwirkung bei der Gestaltung einer barrierefreien Umwelt,
- g) Hilfe für Menschen mit Körperbehinderung in sozialer, beruflicher, gesundheitsfördernder und gesundheitserhaltender Hinsicht,
- h) Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen im Wohn- und Arbeitsbereich für Menschen mit Körperbehinderung,
- i) Organisation und Durchführung von Reisen, Freizeiten und Erholungsaufenthalten für Menschen mit Behinderungen im In- und Ausland und Angebot von Hilfen für Teilnehmer an solchen Reisen,
- j) Förderung der Beförderung für Menschen mit Körperbehinderung, insbesondere für Rollstuhlfahrer,
- k) Erwachsenenbildung und Jugendarbeit,
- l) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene,
- m) Initiativen und Maßnahmen zur Gestaltung der europäischen Einheit aus der Sicht von Menschen mit Behinderung.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Auslagenerstattung kann gewährt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Art und Erwerb

1. Dem BSK gehören ordentliche, fördernde, kooperative und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft im BSK ist beitragspflichtig. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - jeder Mensch mit Körperbehinderung ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie
 - weitere natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr, die unmittelbar und aktiv an der Verwirklichung von Vereinszwecken mitwirken.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell und/oder materiell unterstützen.
5. Kooperative Mitglieder sind juristische Personen, welche die satzungsmäßigen Ziele des BSK bejahen oder vergleichbare Ziele verfolgen.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Vertreterversammlung natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung bzw. Verwirklichung der Vereinszwecke erworben haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.
7. Der Erwerb der Mitgliedschaft nach Abs. 3-5 setzt ein schriftliches Aufnahmegesuch voraus, dem – bei minderjährigen Aufnahmebewerbern – eine vom gesetzlichen Vertreter unterschriebene Erklärung beizufügen ist, aus der hervorgeht, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags haftet und ob er den Minderjährigen zur Ausübung der über das Anwesenheitsrecht hinausgehenden Mitgliedschaftsrechte und –pflichten ermächtigt oder aber diese selbst ausüben will. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bei Bewerbern, die sich gegenüber einer selbständigen Untergliederung um Aufnahme in eine solche bemühen, der Vorstand dieser Untergliederung, soweit ihn der Bundesvorstand hierzu ermächtigt hat.

Die ordentliche Mitgliedschaft in einer selbständigen Untergliederung hat auch die ordentliche Mitgliedschaft im BSK zur Folge.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Einspruch zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.
8. Mitglieder, die sich gegenüber dem Bundesverband um Aufnahme bewerben, werden nach ihrer Aufnahme – bei Fehlen einer anderweitigen Erklärung – der für ihren Wohnsitz zuständigen bzw. – bei Fehlen einer solchen – der nächstgelegenen selbständigen Untergliederung auf Bereichsebene zugeteilt. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich bzw. nicht gewünscht, wird die Mitgliedschaft beim Bundesverband wahrgenommen.

9. Dem aufgenommenen Mitglied sind eine Satzung und ein Mitgliedsausweis auszuhandigen. Die Mitglieder sind in eine Mitgliederliste aufzunehmen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Wahlen zur Vertreterversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die bereits volljährig oder aber in ihrem Aufnahmegesuch von ihrem gesetzlichen Vertreter hierzu ausdrücklich ermächtigt worden sind.
2. In den Vorstand und in die Vertreterversammlung können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wobei der Anteil der Menschen mit Körperbehinderung mindestens 4/5 betragen muss.
3. Alle übrigen Rechte (wie Teilnahme- und Rederecht) stehen allen Mitgliedern des Vereins in gleicher Weise zu.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Kalenderjahr bezogen und jeweils bis spätestens 30. Juni im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
5. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. § 4 Abs. 7 Satz 2. Halbsatz gilt entsprechend.
6. Befindet sich ein Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung noch mit seiner Beitragszahlung in Verzug, dann ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird vom geschäftsführenden Vorstand festgestellt. Das Mitglied ist auf diese Folge in der zweiten Mahnung hinzuweisen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod eines Mitglieds,
 - Austritt,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Auflösung des Vereins sowie
 - bei kooperativen Mitgliedern, falls diese ihre Geschäftstätigkeit einstellen, sich auflösen oder auf Dauer die Gemeinnützigkeit verlieren.
2. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. § 4 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung verlängert sich die Mit-

gliedschaft bis zum Ablauf des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten bestehen auch während des Laufs der Kündigungsfrist fort.

3. Auf dahingehenden Beschluss des Gesamtvorstandes wird ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für 2 Jahre im Rückstand ist. Die Mahnung hinsichtlich des 2. Jahresbeitrags ist frühestens zwei Monate nach Fälligkeit zulässig. Die Streichung muss vorher angedroht werden und ist dem Betroffenen mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung mit 2/3-Mehrheit ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des BSK oder einer seiner Untergliederungen schwer verstoßen hat oder aber wenn es den Vereinsfrieden auf Dauer nachhaltig stört.
Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereinsmitglied stellen. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitteilung des Beschlusses erfolgt per „Einschreiben mit Rückschein“. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Einspruch zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung zu, die dann über den Ausschluss endgültig entscheidet.
Mit Ablauf der Monatsfrist bzw. der Entscheidung der Vertreterversammlung wird der Ausschluss sofort wirksam. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.
Der Ausschluss aus einer selbständigen Untergliederung des BSK hat auch den Ausschluss aus dem BSK zur Folge.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 7a

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreter und Ersatzvertreter der Vertreterversammlung. Durch die Wahl überträgt die Mitgliederversammlung ihre Aufgaben an die Vertreterversammlung. Einzelheiten hierzu regelt die Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung.

§ 8

Vertreterversammlung

1. Die Mitglieder für die Vertreterversammlung werden von den ordentlichen Mitgliedern in den jeweiligen Bundesländern und auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vertreterversammlung rückt der Stell-

vertreter mit den meisten Stimmen nach. Näheres regelt die Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung.

2. Die Stärke der Vertreterversammlung entspricht der Anzahl der Bundesländer. Näheres regelt die Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung.
3. Die Vertreterversammlung muss vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen eingeladen werden. Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder seinem Stellvertreter mit Zweiwochenfrist und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es mindestens 40 % der Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung verlangen. Die jeweilige Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung der Dringlichkeit dieser Angelegenheit zustimmt.
4. Die Stimmausübung der Mitglieder der Vertreterversammlung ergibt sich aus der Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung bzw. aus der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung. Die Übertragung der Stimmberechtigung auf ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung ist nicht möglich. Im Verhinderungsfall ist der gewählte Stellvertreter des Mitglieds stimmberechtigt. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn bei einer schriftlichen Entscheidung/Briefwahl alle Mitglieder der Vertreterversammlung zur Stimmabgabe aufgefordert wurden und mehr als die Hälfte ihre Stimme abgegeben hat. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Vertreterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. an der Abstimmung beteiligten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder bei Briefwahl der rechtzeitig schriftlich abgegebenen Stimmen. Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Aufgaben der Vertreterversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassungen über:
 - Änderung der Struktur des Verbandes
 - Satzungsänderungen.
 - b) Erlass von
 - Wahlordnungen für die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
 - Beitragsordnungen (auf Vorschlag des Vorstandes),
 - Geschäftsordnungen, die die Arbeit in einem Vereinsorgan regeln,
 - einer Vereinsordnung, die die Zusammenarbeit zwischen dem BSK und seinen Untergliederungen regelt,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Bilanz, Entlastung des Vorstandes und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers nach § 12 dieser Satzung auf Vorschlag des Vorstandes,
 - d) Wahl/Abwahl
 - des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters,

- der Vorstandsmitglieder,
 - des geschäftsführenden Vorstandes,
- e) abschließende Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Einsetzung von Projektgruppen in Abstimmung mit dem Vorstand, Benennung von Mitgliedern. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung.
 - g) Berufung und Entlastung des Wahlleiters für die Wahl der Vertreterversammlung,
 - h) Berufung/Abberufung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
 - i) Entscheidung über grundlegende Fragen des Vereins und die Auflösung des Vereins nach § 15.
6. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - 2 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
 - und bis zu sieben Beisitzern.

Die Mindestanzahl der Beisitzer muss 5 Personen betragen. Der Vorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter müssen körperbehindert sein. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Mitarbeiter der Verwaltung des BSK oder seiner Gesellschaften können nicht Mitglied im Vorstand sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand führt mit der Geschäftsstelle (§ 11) die laufenden Geschäfte des Vereins und bestimmt über alle Vereinsangelegenheiten im Rahmen dieser Satzung, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Gremien durch diese Satzung oder zwingend durch das Gesetz gegeben ist.
3. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und Beifügung der Tagesordnung. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder der Dringlichkeit dieser Angelegenheit zustimmen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
4. Eine außerordentliche Vorstandssitzung kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder einer 2/3-Mehrheit der Beisitzer einberufen werden.

5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die fernmündliche Zustimmung ist zu dokumentieren.
6. Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die nächsten Vorstandswahlen werden im Jahre 2004 durchgeführt. Die Amtsperiode dieses Vorstandes beträgt 2 Jahre. Ab den Vorstandswahlen 2006 beträgt die Amtsperiode des Vorstandes 4 Jahre. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in besonderen Wahlgängen direkt von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Nachwahl für die restliche Amtszeit erforderlich. Beträgt die restliche Amtszeit weniger als 6 Monate, kann der Vorstand aus dem Gremium der Vorstandsmitglieder den geschäftsführenden Vorstand durch kommissarische Bestellung ergänzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers rückt gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung der Ersatzkandidat mit den meisten Stimmen nach. Die Organisation der Neuwahl erfolgt durch einen Wahlausschuss, dessen Tätigkeit in der Wahlordnung geregelt ist.
Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister (geschäftsführender Vorstand) eingetragen sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können durch 2/3-Mehrheit von der Vertreterversammlung abberufen werden.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand nach § 9 Abs. 1 obliegt die Entscheidung über die vom geschäftsführenden Vorstand einzuhaltende Geschäftsordnung. Er entscheidet in seiner Gesamtheit über alle verbandlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitwirkung der Vertreterversammlung in dieser Satzung bestimmt ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) zu bestimmen über alle Vereinsinteressen im Rahmen dieser Satzung und über solche, die über den üblichen Rahmen der Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen,
 - b) Beschlussfassung über die jährlichen Arbeitsschwerpunkte sowie über den Haushalts- und Stellenplan des Vereins,
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und Bestätigung der Bilanz,
 - d) Abschluss/Kündigung von Arbeitsverträgen, soweit der Abschluss/die Kündigung nicht vom geschäftsführenden Vorstand nach der Geschäftsordnung vorgenommen werden kann,
 - e) der Vertreterversammlung den Jahresbericht und die Bilanz vorzulegen,
 - f) einen ständigen Ausschuss und/oder Projektgruppen einzusetzen und deren Mitglieder zu berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit.

2. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt nur, wenn die notwendigen Satzungsänderungen keine Alternativen offen lassen. Diese Satzungsänderungen müssen der Vertreterversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Ansonsten gelten die Regelungen für Satzungsänderungen.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte wird der Geschäftsstelle mit ihrem Geschäftsführer übertragen. Ihm ist nach § 30 BGB Vertretungsmacht zu erteilen.
2. Der Geschäftsführer nimmt an der Vertreterversammlung und den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Geschäftsführer stellt den Jahresabschluss bis zum 30. Juni des Folgejahres zusammen und legt den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes bis zur ersten Sitzung des Vorstandes im laufenden Jahr vor.
4. Hauptamtliche Mitarbeiter des BSK sowie Angestellte in der Geschäftsführer- und Abteilungsleiterebene in den Einrichtungen des BSK können bei ordentlicher Mitgliedschaft im Verein nicht Mitglied der Vertreterversammlung und des Vorstandes sein.

§ 12

Prüfung

Die Prüfung der Buchführung, einschließlich des Jahresberichtes, geschieht durch einen unabhängigen und anerkannten Wirtschaftsprüfer.

§ 13

Organisation und Untergliederung

1. Der Bundesverband gliedert sich in Landesverbände und Landesvertretungen, Bereiche und Kontaktstellen. Die räumlich getrennt wirkenden Untergliederungen können rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine sein.
2. Die Gründung und Auflösung von selbständigen Untergliederungen sowie die Aufnahme von selbständigen Vereinen als Untergliederung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Dieser kann diese Aufgabe für Bereiche den Vorständen der zuständigen Landesverbände übertragen.
3. Landesvertretungen und Kontaktstellen sind unselbständige Organisationseinheiten des Bundesverbandes bzw. der Landesverbände. Die Arbeit und Verantwortung innerhalb dieser Untergliederungen wird von eingesetzten Bevollmächtigten wahrgenommen.

4. Die Satzungen von selbstständigen Untergliederungen sind an der jeweiligen Mustersatzung auszurichten. In den selbstständigen Untergliederungen sollen 2/3 des Vorstandes körperbehindert sein. Erstellung und Änderungen von Satzungen sind dem geschäftsführenden Vorstand des BSK vor der Eintragung in Vereinregister vorzulegen. Abweichungen dieser Satzungen von der jeweiligen Mustersatzung bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann die vorgenannten Aufgaben delegieren. Wahlen und deren Ergebnisse sowie sonstige wichtige Änderungen sind dem geschäftsführenden Vorstand umgehend mitzuteilen.
5. Für die Zuordnung eines Mitgliedes zu einer Untergliederung ist der Wille des Mitgliedes entscheidend.
6. Das Nähere regelt die Vereinsordnung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK), seinen Landesverbänden, Landesvertretungen, Bereichen und Kontaktstellen.

§ 14

Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins wird entsprechend der Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung verwaltet.

§ 15

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vertreterversammlung auf einer gesondert anberaumten Sitzung. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der gesamten Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 16

Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung des Vereins fließt das gesamte Vermögen den Landesverbänden des BSK oder Vereinen und Stiftungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu. Diese Organisationen müssen als gemeinnützig im Sinne des Steueranpassungsgesetzes anerkannt sein. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Vertreterversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 2003 in Kraft. Die Satzungsänderung wurde am 16.12.2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Künzelsau unter VR 154, laufender Nummer 22, eingetragen.

Soweit in dieser Satzung Amts- und Funktionsbezeichnungen in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten sie auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.
